

RICHTLINIEN

zur finanziellen Förderung der Städtepartnerschaften mit Louviers und Weymouth and Portland sowie der Städtefreundschaft mit der Stadt Colditz / Sachsen

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Holzwickede unterhält mit der französischen Stadt Louviers seit 1978 und mit der englischen Stadt Weymouth and Portland seit 1987 eine Partnerschaft. Außerdem hat sie am 9. November 1990 mit der sächsischen Stadt Colditz im Rahmen eines Freundschaftsvertrages die Zusammenarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Begegnungen vereinbart.

II. Förderungswürdige Programme

1. Die Gemeinde Holzwickede fördert Begegnungen, die von Geist und Inhalt her das Ziel der europäischen und internationalen Verständigung und Freundschaft haben bzw. dem Ziel des Freundschaftsvertrages dienen. Insbesondere sollen diese Begegnungen die Bevölkerung der Partnerstädte zusammenführen. Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Die Begegnungen müssen sicherstellen, dass sich die Teilnehmenden mit den Gegebenheiten und Problemen der gastgebenden Partnerstadt in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht auseinander setzen.
3. Austauschprogramme von Schulen entsprechen diesen Anforderungen, wenn Wettkämpfe, Auftritte oder gemeinsame pädagogische Programme stattfinden.

III. Art und Höhe der Zuschüsse

1. Die Gemeinde Holzwickede zahlt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für
 - 1.1 Gruppenfahrten Jugendlicher und Erwachsener (mit mindestens 2 Übernachtungen) bis zu 60 % der nachgewiesenen Fahrtkosten.
 - 1.2 Gruppenfahrten Jugendlicher und junger Erwachsener bis 27 Jahre, die sich in Schul- und Berufsausbildung befinden, (mit mindestens 2 Übernachtungen) bis zu 90 % der nachgewiesenen Fahrtkosten.
 - 1.3 Als Fahrtkosten gelten die Kosten des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels, sonst die Kosten des preisgünstigsten Busunternehmens (insgesamt 3 Kostenvoranschläge).

- 1.4 In begründeten Ausnahmefällen wird die Benutzung von Personenkraftwagen auf der Basis einer Pauschale je Fahrzeug bei entsprechender Auslastung bezuschusst
- a) für Fahrten nach Louviers bis zu 62,00 €
 - b) für Fahrten nach Weymouth and Portland bis zu 179,00 €
 - c) für Fahrten nach Colditz bis zu 47,00 €
- 1.5 Eine Gruppe / Verein wird in der Regel nur für eine Maßnahme jährlich (bei Schulen pro Schuljahr) bezuschusst.
2. Gegenbesuche von Gruppen:
- 2.1. Es werden folgende Kosten bezuschusst:
- a) je Dolmetscher höchstens bis zum Betrag von max. 60,00 € pro Tag
 - b) Fahrtkosten, Eintrittsgelder einschließlich Führungskosten bei gemeinsamen Besichtigungen und Fahrten bis zu 50 %
- 2.2 Auf Antrag der gastgebenden Holzwickeder Gruppe führt die Gemeinde Holzwickede für die Gäste einen Empfang durch, an dem die Vertreter des gastgebenden Vereins, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, Vertreter der Verwaltung und Vertreter des Freundeskreises Holzwickede-Louviers bzw. des Deutsch-Britischen Clubs Holzwickede bzw. des Vereins Partnerschaft Holzwickede-Colditz teilnehmen.
- 2.3 Von der Zuschussgewährung ausgeschlossen sind Aktivitäten, die auf Grund anderer Förderrichtlinien der Gemeinde Holzwickede bereits bezuschusst wurden.

IV. Antragsverfahren

1. Der Zuschuss muss schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres mit den bei der Kulturabteilung erhältlichen Vordrucken beantragt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das voraussichtliche Programm
 - b) vollständiger Finanzierungsplan, der folgendes enthalten muss:
 - Gesamtkosten (detaillierte Aufstellung)
 - Eigenmittel
 - erbetener Zuschuss der Gemeinde Holzwickede
 - c) voraussichtliche Teilnehmerzahl
2. Der Zuschuss wird max. bis zur Kostendeckung der Gesamtkosten gewährt.

V. Abrechnungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Durchführung der Fahrt bzw. der Begegnung und Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises, dem eine Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, das durchgeführte Programm, ein Erfahrungsbericht und die Rechnungsbelege über die Fahrtkosten und ggf. sonstigen Kosten beizufügen sind.
2. Andere Bezuschussungsmöglichkeiten übergeordneter Stellen müssen zuvor ausgeschöpft werden (Landessportbund, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Kreisjugendamt usw.)
3. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

VI. Bekanntgabe

Dem zuständigen Ausschuss sind in jährlichen Abständen die Mittelvergaben zur Kenntnis zu geben.

VII. In-Kraft-Treten

Diese geänderten Richtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.